

Die UNO und die Frauen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **16 (1960)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846099>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

stelle äusserst rege benützt wird und zudem über einen eigenen Pressedienst verfügt. Leider setzen die beschränkten finanziellen Mittel der Arbeit immer wieder fühlbare Schranken. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der BSF, um seine Tätigkeit aufrecht erhalten zu können, hin und wieder an die Öffentlichkeit appellieren muss. Da die Arbeit allen Frauen und allen Familien gilt, sollte sie auch von den Gesamtheit der Bevölkerung getragen werden. Der kleine „Notvorrat für die Schreibmappe“, der in den letzten Tagen den Weg in die Haushaltungen angetreten hat, sei hiermit jedermann wärmstens empfohlen.

Die UNO und die Frauen

(BSF) Die Völkerwanderung des 4. bis 6. Jahrhunderts ist das reinste Kinderspiel gegenüber der modernen Völkerwanderung von Millionen und Abermillionen von Menschen, wie sie unser Jahrhundert mit seinen unmenschlichen Kriegen und Vernichtungswellen mit sich brachte. Immer noch gibt es zahllose *Flüchtlinge* in allen Kontinenten, deren Betreuung besonderen Kommissaren der UNO anvertraut wurde. Durch eine entsprechende Konvention von 1951, die inzwischen von 22 Staaten ratifiziert wurde, ist dem Flüchtling ein Recht auf Asyl, Erwerbsarbeit, Erziehung und öffentliche Unterstützung, sowie freie Ausübung seiner Religion zugesichert worden.

Im Jahre 1954 wurde eine ergänzende Konvention über die Stellung der *Staatenlosen* ausgearbeitet. Den Staaten wird empfohlen, solchen Personen, die auf ihre ursprüngliche Staatszugehörigkeit und den Schutz des Heimatstaates verzichteten, dieselben Rechte wie den bei ihnen wohnenden Flüchtlingen zu gewähren, falls der Verzicht auf die ursprüngliche Nationalität als gerechtfertigt erscheint. Da diese Konvention erst von 2 Staaten ratifiziert wurde, ist sie noch nicht in Kraft getreten; dazu ist die Ratifizierung von mindestens 6 Staaten erforderlich.

Durch den zweiten Weltkrieg trat ein neues Problem in Erscheinung, das Verschwinden von Millionen von Personen, ohne dass Sicheres über ihren Tod zu erfahren war. Deportationen, Verschleppung in andere Länder, Einweisung in Konzentrationslager liessen Menschen verschwinden, über deren Schicksal nichts zu erfahren war. Nun stellten sich für Hinterbliebene (falls wirklich der Tod des betreffenden Familiengliedes vorauszusetzen war) Probleme wie der Antritt des Erbes, die Ernennung eines Vormundes für Kinder und die Wiederverheiratung von Gattinnen solcher verschwundener Personen. Eine Konvention, die 1952 in Kraft trat, sieht die Schaffung einer besondern Amtsstelle in Genf vor, der es im Auftrag der UNO obliegt, entsprechende Fälle zu untersuchen und nötigenfalls offiziell den *Tod des Verschwundenen* auszusprechen.